

RS Vwgh 1992/3/30 91/10/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

VVG §10 Abs2;

VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Die Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrages sieht lediglich das Vorliegen einer Androhung der Ersatzvornahme, nicht aber deren Anordnung voraus. Kostenvorauszahlungsaufträge sind keine Vollstreckungsverfügungen im Sinne des § 10 VVG. Für sie gilt daher weder die Beschränkung auf die Berufungsgründe des § 10 Abs 2 VVG, noch die Einschränkung der Anwendbarkeit des AVG auf die Vorschriften des Iten und IVten Teiles des AVG (Hinweis E 6.6.1989, 84/05/0035, E 10.12.1986, 85/09/0077).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100102.X02

Im RIS seit

30.03.1992

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at